Begründung

DIE ÄNDERUNG FÜR DIE FLURSTÜCKE 316 u. 270 DER FLUR 8, GEMARKUNG ECKMANNSHAUSEN WIRD DURCHGEFÜHRT, DAMIT EINE BEBAUUNG MIT MEHREREN WOHNHÄUSERN MÖGLICH BZW. EIN GRÖSSERER HÄUSTYP ZUGELASSEN WIRD. BAULANDMANGEL, HOHE ERSCHLIESSUNGSKOSTEN UND DIE VORHANDENE TOPOGRAPHIE ERFORDERN DIE ERWEITERUNG DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKS-FLÄCHEN. DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG BLEIBEN VON DIESER ÄNDERUNG UNBERÜHRT.

Festsetzung durch Text

§ 1

AUF DEN FLURSTÜCKEN 316 + 317 DER FLUR 8 WIRD DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ENTSPRECHEND DEM LAGEPLAN NEU FESTGESETZT

§ 2

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN BLEIBEN UNBERÜHRT

ZEICHENERKLÄRUNG

BAULINIE

BAUGRENZE


STRASSENVERKEHRSFLÄCHE


ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IM WR


NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

I GESCHOSSZAHL

0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL

(0.4) GESCHOSSFLÄCHENZAHL